ADM Human Nutrition EMEA
Allgemeine Verkaufsbedingungen ("AGB")

1. Allgemeines

1.1 Alle Verkaufsgeschäfte des jeweiligen ADM-Unternehmens, insbesondere der:

- ADM WILD Europe GmbH & Co. KG	(Deutschland)
- ADM WILD Nauen GmbH	(Deutschland)
- Erich Ziegler GmbH	(Deutschland)
- Wild Flavors Austria GmbH	(Österreich)
- WILD Flavors Middle East FZE	(Vereinigte Arabische Emirate)
- Wild Polska Sp. z o.o.	(Polen)
- Wild Flavors Polska Sp. z o.o.	(Polen)
- ADM Wild Valencia, S.A.U.	(Spanien)
- ADM WILD Niederlande B.V.	(Niederlande)
- ADM Wild UK Ltd.	(UK)
- ADM WILD SEE Kft.	(Ungarn)
- ADM Wild Gıda San ve Tic Ltd Şti	(Türkei)
- ADM Specialty Ingredients (Europe) B.V.	(Niederlande)
- ADM Ukraine LLC	(Ukraine)
- WILD Flavors International GmbH	(Schweiz)
- Biopolis, S.L.	(Spanien)
- ADM Protexin Ltd.	(UK)
- Société Industrielle des Oléagineux, S.A.S.	(Frankreich)
- ADM Dänemark A/S	(Dänemark)
- SOJAPROTEIN D.O.O. Bečej	(Serbien)
- ADM CORK H&W Ltd.	(Irland)

("Verkäufer") unterliegt diesen AGB, die der Besteller von Waren und/oder Dienstleistungen ("Käufer") hiermit durch seine Bestellung anerkennt.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen in Unterlagen des Käufers werden nur insoweit Vertragsbestandteil als der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

1.3 Bestellungen werden für den Verkäufer erst durch die schriftliche Bestätigung des Verkäufers verbindlich.

2. Preise und Leergut

2.1 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Verkaufspreise EXW Sitz des Verkäufers (Incoterms 2020) und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Steuern, ausschließlich Verpackung.

2.2 Bei laufenden Vertragsverhältnissen oder bei Lieferungen, die für mehr als einen Monat im Voraus vereinbart sind, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die am Tag der Lieferung gültigen Preise zu berechnen, wenn sich die eigenen Einkaufspreise (z.B. bezogen auf die Rohstoffkosten) oder Herstellungskosten geändert haben.

2.3 Stellt der Verkäufer dem Käufer ein Pfand für Transportverpackungen in Rechnung, so bleiben leere Transportverpackungen Eigentum des Verkäufers, es sei denn, es handelt sich um "Einwegverpackungen". Solche Verpackungen dürfen nicht anderweitig verwendet werden und sind sorgfältig zu behandeln, innerhalb von zwei Monaten nach Lieferung zu reinigen und in einwandfreiem Zustand frachtfrei zurückzusenden. Für eine verspätete Rücksendung wird eine Leihgebühr erhoben. Leere Transportverpackungen sind in der Regel sofort nach Übernahme der enthaltenen Ware durch den Käufer zurückzugeben. Der Käufer hat dem Verkäufer in allen Fällen des Verlustes oder der Beschädigung von leeren Transportverpackungen Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten und trägt insbesondere das Risiko einer möglichen Zerstörung und/oder Beschädigung während des Transportes.

3. Lieferfrist

3.1 Wird ein vereinbarter Liefertermin um mehr als eine Woche überschritten, so ist der Käufer berechtigt, dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist von mindestens einer Woche zu setzen. Bei Nichteinhaltung der Nachfrist hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Ablauf der Nachfrist schriftlich zu erklären.

3.2 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder wegen Nachlieferung sind in jedem Fall ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf);

In diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers jedoch auf den Ersatz des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren und typischen Schadens begrenzt.

Die Haftungsbeschränkungen nach Artikel 3.2 gelten nicht, soweit der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Die Einschränkungen gelten auch nicht bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen auf Seiten des Verkäufers oder seiner Lieferanten (z.B.. Höhere Gewalt, behördliche Anordnungen, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Geldentwertung, Pandemie, epidemie- oder pandemiebedingte Sperren und andere vergleichbare Umstände) berechtigen den Verkäufer zur Verlängerung der Lieferfrist und, falls die Störungen von unbestimmter Dauer sind (jedenfalls anzunehmen bei Störungen, die einen Zeitraum von 60 Tagen überschreiten), zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass der Käufer hieraus Ansprüche herleiten kann.

5. Rücktrittsrecht

5.1 Im Falle von Lieferverzögerungen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, ist er berechtigt, die Lieferfrist zu verlängern. Alternativ kann der Verkäufer die Liefermengen anpassen, es sei denn, der Käufer weist nach, dass eine Teillieferung unzumutbar ist.

5.2 Im Falle einer wesentlichen Erhöhung der Rohstoff-, Energie- und/oder Transportkosten ist der Verkäufer berechtigt, von der bestätigten Bestellung zurückzutreten.

5.3 Ansprüche des Käufers aufgrund von Artikel 5.1 oder Artikel 5.2 sind ausgeschlossen.

6. Versendung und Gefahrübergang

6.1 Mit der Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes des Verkäufers, geht die Gefahr des Untergangs auf den Käufer über.

6.2 Bei einer anderen Lieferparität als Incoterm Ex Works (EXW) 2020 steht es dem Verkäufer unter Ausschluss jeglicher Haftung frei, den Lieferweg und die Beförderungsart zu wählen.

6.3 Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Mitteilung der Versandbereitschaft durch den Verkäufer abzurufen und abzuholen, sofern nicht ausnahmsweise ein anderer konkreter Liefertermin durch den Verkäufer bestätigt wird. Andernfalls ist der Verkäufer berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern.

7. Garantie

7.1 Für Mängel leistet der Verkäufer Gewähr für die Dauer von 12 Monaten (sofern nicht eine kürzere Haltbarkeitsdauer vereinbart ist) ab Lieferung der Ware. Die Mängelbeseitigung kann nach Wahl des Verkäufers wie folgt erfolgen: a) Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder b) Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung).

7.2 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine vom Käufer zu setzende angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, ist der Käufer berechtigt, vom zugrundeliegenden Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Bei nur geringfügigen Mängeln besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen, bestehen nur nach Maßgabe von Artikel 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

7.3 Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er die Ware unverzüglich nach Ablieferung, spätestens innerhalb von zwei Tagen nach Ablieferung, einer umfassenden Eingangskontrolle unterzogen hat, es sei denn, die Ware ist zur sofortigen Verwendung bestimmt (in diesem Fall hat die Kontrolle sofort zu erfolgen). Zeigt sich bei der Eingangsprüfung oder später bei versteckten Mängeln ein Mangel, so ist dieser dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Ablieferung, bei versteckten Mängeln unverzüglich nach Entdeckung, schriftlich anzuzeigen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unterlässt der Käufer die ordnungsgemäße Eingangsprüfung und/oder die rechtzeitige Rüge, so ist die Haftung des Verkäufers für diese Mängel und sich daraus ergebende Ansprüche ausgeschlossen.

7.4 Der Verkäufer ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt.

ADM Human Nutrition EMEA
Allgemeine Verkaufsbedingungen ("AGB")

8. Sonstige Haftung

8.1 Soweit sich aus den AVB nichts anderes ergibt, haftet der Verkäufer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

8.2. Der Verkäufer haftet auf Schadensersatz bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur wie folgt:
a) für Schäden im Zusammenhang mit der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie
b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

8.3 Die Haftungsbeschränkungen nach Artikel 8.2 gelten nicht, soweit der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Die Einschränkungen gelten auch nicht bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein Sonderkündigungsrecht des Käufers ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Bei dem jeweiligen Vertragsabschluss behält sich der Verkäufer das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen oder eines Restsaldos vor. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bis zur vollständigen Bezahlung gesondert aufzubewahren und zu lagern.

9.2 Dem Käufer ist es nicht gestattet, über die genannten Waren außerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verfügen, z.B. sie zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Von bevorstehenden Pfändungen oder der Geltendmachung einer Pfändung oder einer sonstigen Beeinträchtigung der Rechte des Verkäufers durch einen Dritten hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.

9.3 Der Käufer wird hiermit ermächtigt, die gelieferte Ware für den Verkäufer zu verarbeiten oder ver- oder bearbeiten zu lassen, es sei denn, die Ware oder Leistung wird vom Käufer vollständig bezahlt, ohne dass dem Verkäufer hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. An der verarbeiteten Ware erwirbt der Verkäufer anteilig Miteigentum entsprechend dem Verhältnis der Lieferungen des Verkäufers zum Wert des hergestellten Gegenstandes. Wird die gelieferte Ware ohne Verarbeitung weiterverarbeitet oder weiterveräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Verarbeitung oder Veräußerung entstehenden Forderungen bis zur Höhe der Forderungen des Verkäufers zur Sicherheit an den Verkäufer ab. Der Käufer ist ermächtigt, diese Forderungen für den Verkäufer einzuziehen. Der Verkäufer behält sich jedoch das Recht vor, den Namen des Schuldners und direkte Zahlung an den Verkäufer zu verlangen. Der Verkäufer ist verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten des Verkäufers die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der zu sichernden Forderungen obliegt dem Verkäufer.

9.4 Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht nach oder verletzt er eine der mit dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt verbundenen Verpflichtungen, werden gestundete Zahlungen sofort fällig. Der Verkäufer ist in diesen Fällen berechtigt, die Herausgabe der Ware zu verlangen und diese beim Käufer abzuholen. Der Käufer hat kein Recht zum Besitz. Die Rücknahme der Ware durch den Verkäufer gilt nicht automatisch als Rücktritt vom zugrunde liegenden Vertrag.

10. Zahlungsbedingungen und -modalitäten

10.1 Die Rechnungen sind, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, sofort nach Rechnungsdatum ohne Verrechnung oder Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen, die nach der einschlägigen Rechtsprechung des Landes, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat, gelten.

10.2 Im Falle einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, ein gesetztes Zahlungsziel zu verkürzen, Vorauszahlungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Gerät der Käufer mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verkäufer in Verzug, werden alle anderen Zahlungsverpflichtungen sofort fällig, auch wenn die eingeräumte Frist für die betreffende Verpflichtung noch nicht abgelaufen ist.

10.3 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen und die Zurückbehaltung von durch den Käufer zu zahlenden Beträgen, gleich aus welchem Grund, ist dem Käufer nicht gestattet, es sei denn, seine Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder vom Verkäufer schriftlich anerkannt worden.

11. Rahmenvereinbarungen und Abrufaufträge

11.1 Rahmenverträge und Abrufaufträge sind innerhalb der vereinbarten Zeit zu erfüllen. Erfolgt der Abruf nicht rechtzeitig im Rahmen eines festen Termins oder läuft eine gesetzte Nachfrist fruchtlos ab, so ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl von der Lieferverpflichtung zurückzutreten, die noch abzunehmende Restmenge zu berechnen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

11.2 Bei Vertragsabschlüssen oder Terminaufträgen werden nach Auftragserteilung eingetretene Steuer-, Versand- oder sonstige Preiserhöhungen gesondert in Rechnung gestellt.

12. Vertraulichkeit

12.1 Die Vertraulichkeitsverpflichtung nach dieser Artikel 12. gilt für alle Informationen, Daten, Zeichnungen und Kenntnisse jeglicher Art - ob mit oder ohne Vertraulichkeitsvermerk -, die der Verkäufer oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen dem Käufer aufgrund einer Lieferung bei der Anbahnung des Geschäftskontaktes und/oder des Geschäftes in mündlicher, schriftlicher, grafischer, maschinenlesbarer, elektronischer und/oder sonstiger Form offenbart oder von denen der Käufer in sonstiger Weise Kenntnis erlangt ("geheimhaltungsbedürftige Informationen"). Dies gilt insbesondere (aber nicht ausschließlich) für:

Know-how, insbesondere Rezepturen, alle Kenntnisse über Herstellung, Handhabung, Grundlagen und Funktionen sowie Verarbeitungshinweise oder Spezifikationen;
alle anderen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse wie Bilanzen, Finanzierungsinformationen, Verhandlungsprotokolle und -ergebnisse;
alle Unterlagen und Informationen, die technischen und organisatorischen Geheimhaltungsmaßnahmen unterliegen und als vertraulich gekennzeichnet sind oder die aufgrund der Art der Information oder der Umstände der Übermittlung als vertraulich zu betrachten sind;

12.2 Der Käufer verpflichtet sich, alle geheimhaltungsbedürftigen Informationen streng vertraulich zu behandeln und angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zu ergreifen, um deren Offenlegung gegenüber unbefugten Dritten zu verhindern.

12.3 Der Käufer verpflichtet sich gegenüber dem Verkäufer insbesondere, aber nicht ausschließlich, zu
a) den Zugang zu den geheimhaltungsbedürftigen Informationen nur denjenigen ihrer Mitarbeiter zu gewähren, die ihn aus Gründen ihrer Tätigkeit unbedingt benötigen ("Need-to-know"-Prinzip) und die an Bestimmungen gebunden sind, die mindestens so streng sind wie die in dieser Klausel 12 genannten.
b) die geheimhaltungsbedürftigen Informationen ausschließlich für interne Zwecke im Rahmen des Vertragszwecks zu verwenden und darüber hinaus weder direkt noch indirekt kommerziell zu verwerten oder zu vervielfältigen (insbesondere, aber nicht beschränkt auf das Verbot des sog. "Reverse Engineering") oder in sonstiger Weise - auch nicht zum sonstigen eigenen Gebrauch - zu verwerten oder durch Dritte verwerten oder vervielfältigen zu lassen und in Bezug auf die geheimhaltungsbedürftigen Informationen keine gewerblichen Schutzrechte - insbesondere, aber nicht beschränkt auf Marken, Geschmacksmuster, Patente oder Gebrauchsmuster - anzumelden. Andernfalls ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers erforderlich.
c) die geheimhaltungsbedürftigen Informationen nicht mechanisch zu kopieren oder anderweitig zu vervielfältigen oder zu scannen (zusammenfassend "Kopien").

12.4 Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten nicht für Informationen oder Teile davon, die nachweislich
a) sich zum Zeitpunkt der Offenlegung durch den Verkäufer bereits im Besitz des Käufers befanden und nicht der vom Verkäufer auferlegten Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen; oder
b) vom Verkäufer ausdrücklich und schriftlich freigegeben wurde; oder
c) über die Presse oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Quellen öffentlich zugänglich ist; oder
d) eine andere Partei dem Käufer in rechtlich zulässiger Weise zugänglich macht;
Die Beweislast für das Vorliegen der oben genannten Umstände, die eine Ausnahme darstellen, liegt beim Käufer.

ADM Human Nutrition EMEA
Allgemeine Verkaufsbedingungen ("AGB")

12.5 Ist der Käufer nach geltendem Recht oder aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung verpflichtet, geheimhaltungsbedürftige Informationen offen zu legen, wird er den Verkäufer unverzüglich schriftlich informieren und ihm - soweit möglich - in angemessenem Umfang die Möglichkeit geben, der Offenlegung zu widersprechen und gerichtliche Schutzanordnungen oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

13. Schutz der Daten

Der Verkäufer speichert und verarbeitet die Daten seiner Kunden unter sorgfältiger Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen entweder manuell oder automatisiert und nur für vertragliche Zwecke.
Es wird auf die Datenschutzbestimmungen des Verkäufers verwiesen, die unter *https://www.adm.com/privacy-statement* abgerufen werden können.

14. Geistiges Eigentum

14.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, bleibt bzw. wird jegliches geistige Eigentum, insbesondere Know-how, Patente, Patentanmeldungen, Geschäftsgeheimnisse, Marken (eingetragene und nicht eingetragene), Urheberrechte und Designs, das sich aus der Lieferung von Waren und Dienstleistungen des Verkäufers (einschließlich der zugehörigen Dokumentation) ergibt oder damit zusammenhängt, das alleinige und ausschließliche Eigentum des Verkäufers oder seiner verbundenen Unternehmen oder deren Lizenzgebern. Dem Käufer ist es untersagt, geistiges Eigentum im Zusammenhang mit der Lieferung des Verkäufers zu vervielfältigen, zu kopieren, zu vertreiben, zurückzuentwickeln oder anderweitig zu nutzen, und es ist ihm ferner untersagt, das Know-how oder die der Geheimhaltung unterliegenden Informationen des Verkäufers für andere Zwecke zu nutzen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart. Der Verkauf von Waren oder Dienstleistungen ist nicht dahingehend auszulegen (weder ausdrücklich noch stillschweigend), dass eine Lizenz zur Nutzung von geistigen Eigentumsrechten des Verkäufers gewährt wird.

14.2 Entwickelt oder fertigt der Verkäufer Waren oder erbringt Dienstleistungen auf der Grundlage von Spezifikationen des Käufers und werden diese Spezifikationen von Dritten wegen der Verletzung geistigen Eigentums in Anspruch genommen, so hat der Käufer den Verkäufer von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern unverzüglich freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Kosten, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen entstehen.

14.3 Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Nutzung der erbrachten Leistungen, Waren und Fertigwaren (Endprodukte) durch den Käufer nicht gegen Rechte Dritter verstößt.

14.4 Der Käufer wird kein geistiges Eigentum des Verkäufers, ob eingetragen oder nicht, vor Gerichten oder Behörden anfechten und alle rechtlichen oder administrativen Schritte zurückziehen und alle diesbezüglich eingeleiteten Aktivitäten einstellen.

14.5 Der Käufer darf keine Marke verwenden oder eintragen lassen, die mit einer Marke von ADM (Verkäufer) identisch oder ihr ähnlich ist oder wesentliche Elemente einer solchen enthält. Der Käufer ist verpflichtet, jede solche Markeneintragung des Käufers zu löschen. Der Verkäufer kann den Käufer außerdem auffordern, nach Treu und Glauben mitzuwirken, um eine solche Marke zusammen mit einem etwaigen Geschäftswert auf Kosten des Käufers unverzüglich an eine vom Verkäufer benannte Stelle zu übertragen.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer bzw. deren Rechtsnachfolgern gilt das Recht am Sitz des Verkäufers. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist ebenfalls der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, am Geschäftssitz des Käufers zu klagen.

16. Sanktionen und Anti-Boykott-Klausel

Jede Partei sichert der anderen Partei nach bestem Wissen und Gewissen zu, dass weder sie selbst noch eine natürliche oder juristische Person, die sie besitzt oder kontrolliert, oder die sie besitzt und kontrolliert, ein ausgewiesenes Ziel von Handels- und/oder Wirtschafts- und/oder Finanzsanktionen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf einschlägige Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Anordnungen, Beschlüsse, Dekrete, restriktive Maßnahmen oder andere Anforderungen mit Gesetzeskraft) ist, die von den USA, der EU (oder ihren jeweiligen Mitgliedstaaten), den Vereinten Nationen, der Schweiz oder dem Ursprungsland der Waren (zusammen "Sanktionen") erlassen wurden.

Jede Partei erklärt sich damit einverstanden und verpflichtet sich gegenüber der anderen, dass sie und ihre Agenten, Auftragnehmer und Vertreter die Anforderungen aller anwendbaren Sanktionen bei der Erfüllung dieses Vertrags in vollem Umfang einhalten werden.

Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden und verpflichtet sich gegenüber dem Käufer, dass die Waren weder direkt noch indirekt von einem Schiff oder einem Spediteur stammen, geliefert werden oder auf einem Schiff oder einem Spediteur transportiert werden, das bzw. der im Besitz eines Landes, einer Person, eines Unternehmens oder einer Einrichtung ist, unter deren Flagge es fährt, gechartert ist, verwaltet wird oder direkt oder indirekt von einem Land, einer Person, einem Unternehmen oder einer Einrichtung kontrolliert wird, oder zum Zweck einer kommerziellen Aktivität, die dazu führen würde, dass der Käufer oder eine der US-Justiz unterstehende Person gegen geltende Sanktionen und/oder Export- oder Reexportkontrollen verstößt. Auf Verlangen des Käufers stellt der Verkäufer dem Käufer geeignete Unterlagen zur Verfügung, um den Ursprung der Waren zu überprüfen. Der Käufer hat das Recht, jedes eingeschränkte Ursprungsland, jedes Schiff, jede Transitroute, jede natürliche oder juristische Person abzulehnen, die dazu führen würde, dass die Erfüllung dieses Vertrags gegen geltende Sanktionen verstößt, oder die dazu führen würde, dass der Käufer oder seine Agenten, Auftragnehmer oder Vertreter oder eine Person, die der Gerichtsbarkeit der USA unterliegt, gegen geltende Sanktionen verstoßen oder durch diese bestraft werden würde.

Der Käufer stimmt zu und verpflichtet sich gegenüber dem Verkäufer, dass die Waren nicht in den Verkehr gebracht werden:

i. weiterverkauft an;
ii. veräußert von; oder
iii. die auf einem Schiff oder durch ein Transportunternehmen befördert werden, das im Eigentum, unter der Flagge, im Charter, unter der Leitung oder unter der Kontrolle von, direkt oder indirekt zu,

in ein Land, an eine natürliche oder juristische Person oder für den Zweck einer kommerziellen Aktivität, die dazu führen würde, dass der Verkäufer oder eine der US-Justiz unterstehende Person gegen geltende Sanktionen und/oder Export- oder Reexportkontrollen verstößt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer dem Verkäufer geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um den endgültigen Bestimmungsort der Waren zu überprüfen. Der Verkäufer hat das Recht, jeden eingeschränkten Bestimmungsort, jedes Schiff, jede Transitroute, jede natürliche oder juristische Person abzulehnen, die dazu führen würde, dass die Erfüllung dieses Vertrages gegen geltende Sanktionen verstößt, oder die dazu führen würde, dass der Verkäufer oder seine Agenten, Auftragnehmer oder Vertreter oder eine Person, die der Gerichtsbarkeit der USA unterliegt, gegen geltende Sanktionen verstößt oder durch sie bestraft wird.

Der Käufer sichert ferner zu und gewährleistet, dass er die Zahlung für die Waren nicht über ein Land, eine Bank oder eine andere Stelle oder Einrichtung vornimmt, die den Verkäufer oder eine der US-Gerichtsbarkeit unterliegende Person direkt oder indirekt dazu veranlassen würde, gegen geltende Sanktionen zu verstoßen oder durch sie bestraft zu werden. Sollte die Zahlung für die Waren aufgrund von Sanktionen oder deren angeblicher Anwendbarkeit länger als drei Werktage behindert, blockiert, verzögert oder verhindert werden, wird sich der Käufer nach besten Kräften bemühen, die Zahlung mit alternativen rechtmäßigen Mitteln vorzunehmen, die weder direkt noch indirekt gegen Sanktionen verstoßen (sofern diese von Banken, Regierungen oder anderen rechtmäßig eingerichteten Behörden angewendet oder umgesetzt werden), es sei denn, solche Zahlungsprobleme sind eine Folge der Verletzung der Sanktionen durch den Verkäufer.

Die Parteien werden nicht mit Bedingungen oder Aufforderungen, einschließlich Aufforderungen zur Vorlage von Dokumenten, zusammenarbeiten, ihnen zustimmen oder sie erfüllen, die gegen die Anti-Boykott-Gesetze oder -Vorschriften der USA verstoßen oder anderweitig verboten oder strafbar sind.

Unbeschadet des Vorstehenden verpflichten sich die Vertragsparteien, den angemessenen Ersuchen der jeweils anderen Vertragspartei um Informationen und/oder Belege zur Unterstützung und/oder Überprüfung der Einhaltung dieser Klausel nachzukommen.

17. Antikorruptionsklausel

Jede Partei erklärt und verpflichtet sich gegenüber der anderen, im Zusammenhang mit diesem Vertrag alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, Verordnungen, Beschlüsse, Erlasse oder restriktive Maßnahmen und/oder andere Anforderungen mit Gesetzeskraft der USA, der EU (oder ihrer jeweiligen Mitgliedstaaten), der UNO, der Schweiz oder des Herkunftslandes der Waren in Bezug auf

die Bekämpfung von Bestechung und Geldwäsche ("Anwendbare Rechtsvorschriften") vollständig einzuhalten. Insbesondere sichert jede Partei der anderen zu und verpflichtet sich, weder direkt noch indirekt,

a.) Gelder oder andere Dinge von Wert zu zahlen, anzubieten, zu geben oder zu versprechen oder die Zahlung zu genehmigen, oder einen finanziellen Vorteil zu gewähren:
   i. ein Regierungsbeamter oder ein Beamter oder Angestellter einer Regierung oder einer Abteilung, Agentur oder Einrichtung einer Regierung;
   ii. ein Beamter oder Angestellter einer öffentlichen internationalen Organisation;
   iii. jede Person, die in offizieller Eigenschaft für oder im Namen einer Regierung, eines Ministeriums, einer Behörde oder eines Organs einer solchen Regierung oder einer öffentlichen internationalen Organisation handelt;
   iv. eine politische Partei oder einen ihrer Funktionäre oder einen Kandidaten für ein politisches Amt;
   v. jede andere Person, natürliche oder juristische Person auf Anregung, Ersuchen oder Anweisung oder zum Nutzen einer der oben genannten Personen und Organisationen; oder

b.) sich an anderen Handlungen oder Geschäften beteiligen:

in jedem Fall, wenn dies gegen die geltenden Rechtsvorschriften verstößt oder mit diesen unvereinbar ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den U.S. Foreign Corrupt Practices Act und die Rechtsvorschriften der Länder, die das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (ganz oder teilweise) umsetzen.

18. Zusätzliche Bestimmungen

Sollten eine oder mehrere dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Klauseln nicht berührt. In diesem Fall tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine solche, die dem Vertragszweck am nächsten kommt.

ADM Human Nutrition EMEA
Allgemeine Verkaufsbedingungen ("AGB")

Abschnitt - Gesundheit und Wellness/Health & Wellness

Die folgenden besonderen Bedingungen gelten für den Verkauf und die Lieferung von Enzymen, DNA-Sequenzen, botanischen Produkten, Spezialölbestandteilen und Post-/Pre-/Probiotika ("Waren"), wenn sie von den folgenden ADM-Gesellschaften verkauft werden:

- Biopolis, S.L.	(Spanien)
- ADM Cork H&W Ltd.	(Irland)
- ADM Protexin Ltd.	(UK)
- Société Industrielle des Oléagineux, S.A.S.	(Frankreich)
- ADM Dänemark A/S	(Dänemark)
- ADM Wild Valencia, S.A.U.	(Spanien)

(hiernach “ADM”).

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den im allgemeinen Teil dieser AGB dargelegten und den nachstehend aufgeführten besonderen Bedingungen (Abschnitt - Gesundheit & Wellness) haben letztere Vorrang.

1. Gewährleistung - Haftung

1.1 Der Käufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ADM keine Behauptungen in Bezug auf die Waren aufstellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf gesundheitsbezogene Behauptungen in Bezug auf die Vorteile der Waren. Der Käufer hält ADM und die mit ADM verbundenen Unternehmen schadlos und entschädigt sie für alle Klagen, Ansprüche oder Verluste Dritter, die sich aus Aussagen oder Behauptungen ergeben, die vom Käufer oder in seinem Namen in Bezug auf die Waren oder die die Waren enthaltenden Endprodukte ("Fertigwaren") getroffen wurden. Im Falle einer unberechtigten Verwendung von Behauptungen oder gesundheitsbezogenen Angaben ist der Käufer verpflichtet, diese Behauptungen auf Aufforderung von ADM einzustellen.

1.2 Der Käufer hat keinerlei Recht, den einmal zwischen den Parteien vereinbarten Kaufpreis zu mindern.

1.3 Alle Ansprüche des Käufers wegen sichtbarer Mängel bei der Herstellung und Lieferung der Waren müssen innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen nach Lieferung der betreffenden Waren schriftlich und mit vollständiger Dokumentation geltend gemacht werden. In dem Maße, in dem ADM bestätigt, dass ein solcher Mangel durch den Herstellungsprozess verursacht wurde, wird ADM alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, ohne Kosten für den Käufer, um unverzüglich (nicht später als acht (8) Geschäftswochen) die Menge der mangelhaften Ware(n) zu ersetzen, die auf das Verschulden von ADM zurückzuführen ist. Der Käufer muss ADM die entsprechenden Proben der vermeintlich mangelhaften Waren zur Verfügung stellen, damit ADM eine interne Analyse durchführen kann.

1.4 Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er eine Eingangskontrolle der Waren unmittelbar nach der Lieferung, spätestens innerhalb von zwei Tagen nach der Lieferung, vorgenommen hat, es sei denn, die Waren sind zur sofortigen Verwendung bestimmt. Bestreitet ADM die Behauptung des Käufers über sichtbare oder verborgene Mängel an der/den betreffenden Ware(n), die nicht den Spezifikationen entspricht/entsprechen, so wird der Streitfall einem unabhängigen Labor (das als Sachverständiger und nicht als Schiedsrichter fungiert) vorgelegt, das von den Parteien einvernehmlich ernannt wird. Gelingt es den Parteien nicht, innerhalb von zehn (10) Kalendertagen einvernehmlich ein unabhängiges Laboratorium zu benennen, ist ADM berechtigt, ein solches nach eigenem Ermessen zu benennen und den Käufer davon in Kenntnis zu setzen. Der Käufer muss ADM die entsprechenden Proben der angeblich mangelhaften Waren zur Verfügung stellen, damit das unabhängige Labor die Analyse ordnungsgemäß durchführen kann. Die Schlussfolgerung eines solchen unabhängigen Labors nach der Analyse der angeblich mangelhaften Ware(n) ist endgültig und verbindlich. Die Kosten der Analyse sind von der Partei zu tragen, deren Analyse fehlerhaft war. Unterlässt der Käufer die ordnungsgemäße Eingangsprüfung und/oder Mängelrüge, so ist die Haftung des Verkäufers für die nicht gerügten Mängel ausgeschlossen.

2. Geistiges Eigentum; Patente und Warenzeichen; Ansprüche

2.1 Geistiges Eigentum. "Geistiges Eigentum" umfasst ohne Einschränkung jegliches Know-how, Patente, Patentanmeldungen, Geschäftsgeheimnisse, Marken und Designs, die sich auf die Waren und/oder Dienstleistungen beziehen. Alle Rechte am geistigen Eigentum, die sich aus den Waren und/oder Dienstleistungen ergeben oder damit verbunden sind, stehen ausschließlich ADM zu und können sich auch auf die fertigen Waren erstrecken, abhängig vom Einzelfall. Der Verkauf der Waren und/oder Dienstleistungen durch den Verkäufer an den Käufer ist nicht dahingehend auszulegen, dass dem Käufer implizit oder explizit eine Lizenz zur Nutzung von Rechten an geistigem Eigentum für Zusammensetzungen, die die Waren und/oder Anwendungen der Waren und/oder Dienstleistungen enthalten, gewährt wird.

2.2 Keine Anfechtung. Der Käufer wird das geistige Eigentum von ADM, unabhängig davon, ob es eingetragen ist oder nicht, nicht vor Gerichten oder Behörden anfechten, und er wird alle rechtlichen oder administrativen Schritte zurückziehen und alle zu diesem Zweck eingeleiteten Aktivitäten einstellen.

2.3 Keine Markenlizenz in Ermangelung eines schriftlichen Markenlizenzvertrags. Der Käufer erkennt an, dass ADM und die mit ADM verbundenen Unternehmen die alleinigen Eigentümer aller ADM-Marken sind. Der Käufer darf Waren, die eine ADM-Marke tragen, nur unter der Bedingung weiterverkaufen, dass die Waren unverändert sind und nicht aus der Originalverpackung mit der ADM-Marke entfernt wurden. Der Käufer erwirbt keine Lizenz für Warenzeichen im Besitz von ADM oder verbundenen Unternehmen von ADM zur Verwendung in den Etiketten oder Werbematerialien des Käufers, einschließlich der Warenzeichen, die ADM für die Waren verwendet, wenn die Waren mit anderen Zutaten zu einem Produkt des Käufers oder zu fertigen Waren kombiniert werden. Jegliche Verwendung der Warenzeichen von ADM durch den Käufer, sei es für das Ingredient Branding (d. h. die Verwendung der Warenzeichen von ADM auf den Fertigwaren, um die Waren zu kennzeichnen oder zu bewerben) oder auf andere Weise, erfordert eine gesonderte schriftliche Lizenzvereinbarung mit ADM oder den verbundenen Unternehmen von ADM, in der die Richtlinien für eine solche Verwendung festgelegt sind. Ohne eine solche Vereinbarung darf auf den Fertigwaren des Käufers nur mit dem wissenschaftlichen/generischen Namen der ADM-Waren auf diese Bezug genommen werden. Wenn der Käufer eine der Marken von ADM verwenden möchte, muss er sich mit ADM in Verbindung setzen, um einen Markenlizenzvertrag abzuschließen und ADM Informationen über die fertigen Waren und die spezifischen Länder, in denen die Verwendung unter Lizenz beabsichtigt ist, zur Verfügung stellen. Es liegt im alleinigen Ermessen von ADM, ob eine solche Lizenz erteilt wird (die Erteilung darf jedoch nicht unbillig verweigert werden).

2.4 Kein Recht zur Registrierung von Marken oder ähnlichen Marken. Der Käufer darf keine Marke verwenden oder registrieren lassen, die mit einer ADM-Marke identisch oder ihr ähnlich ist oder wesentliche Elemente einer solchen enthält. Der Käufer ist verpflichtet, jede solche Markeneintragung des Käufers zu löschen. ADM kann den Käufer außerdem auffordern, nach Treu und Glauben mitzuwirken, um eine solche Marke zusammen mit einem etwaigen Geschäftswert auf Kosten des Käufers unverzüglich an eine von ADM oder mit ADM verbundenen Unternehmen benannte Stelle zu übertragen.

2.5 Kein Reverse Engineering und keine Weitergabe. Der Käufer darf die chemische Zusammensetzung der Waren nicht zu dem Zweck analysieren, die Zusammensetzung der Waren zurückzuentwickeln. Wenn die Waren biologisches Material enthalten, darf der Käufer weder die genetische Zusammensetzung extrahieren oder analysieren noch das biologische Material reproduzieren oder anderweitig vermehren. Sofern ADM nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt, darf der Käufer die Waren weder direkt noch indirekt zurückentwickeln, analysieren oder identifizieren, noch darf er sie zerlegen oder eine genetische Sequenzierung oder Kartierung durchführen, noch darf er die Waren ganz oder teilweise zu seinem eigenen Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten unabhängig herstellen (lassen), sei es durch den Käufer oder durch einen Dritten.

2.6 Auferlegung der Verpflichtungen durch den Käufer an seine Kunden, Lizenznehmer oder verbundenen Unternehmen. Der Käufer hat die Verpflichtungen gemäß dieses AGB-Abschnitts (Gesundheit & Wellness) seinen Kunden, Lizenznehmern oder verbundenen Unternehmen aufzuerlegen, an die er die Waren verkauft oder die die Waren in ihren Fertigprodukten verwenden.

2.7 Haftung des Käufers. Im Falle der Nichteinhaltung einer der Bestimmungen dieses Abschnitts (Gesundheit & Wellness) oder einer unbefugten Nutzung des geistigen Eigentums haftet ausschließlich der Käufer gegenüber dem Verkäufer. Der Käufer stellt ADM und die mit ADM verbundenen Unternehmen von allen Ansprüchen und Klagen Dritter frei und entschädigt ADM und die mit ADM verbundenen Unternehmen für alle Schäden und/oder Verluste, die sie erlitten haben, soweit diese aus einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung dieses AGB-Abschnitts oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen unbefugten Nutzung des geistigen Eigentums resultieren. Der Käufer wird sich auf Verlangen von ADM nach besten Kräften bemühen, die Risiken für ADM oder die mit ADM verbundenen Unternehmen, die sich aus einem solchen Verstoß gegen diesen AGB-Abschnitt oder einer unbefugten Nutzung des geistigen Eigentums ergeben, zu mindern.

2.8 Im Falle einer unbefugten Nutzung des geistigen Eigentums von ADM in oder mit den fertigen Waren hat der Käufer den Vertrieb der fertigen Waren, die Nutzung einer ADM-Marke oder eines anderen geistigen Eigentums einzustellen oder eine solche Nutzung zu korrigieren

(einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Rückruf der bereits auf dem Markt befindlichen Waren/Fertigwaren), jeweils wie von ADM verlangt. Im Falle einer unbefugten Nutzung von ADM-Marken oder einer ähnlichen Marke gemäß Klausel 2.3 dieses AGB-Abschnitts ist der Käufer verpflichtet, auf Verlangen von ADM alle Nachweise für eine solche Nutzung in einem bestimmten Gebiet vorzulegen.

2.9 ADM übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Verwendung von Waren und Fertigprodukten durch den Käufer nicht gegen Rechte Dritter verstößt.

3. Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

Sofern nicht anders vereinbart, unterliegt der Kaufvertrag dem schweizerischen Recht unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Kaufverträgen, für die diese besonderen Bedingungen gelten, sind ausschließlich die Gerichte in Zürich, Schweiz, zuständig.